

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Justizabteilung  
Bleichemattstrasse 1  
5001 Aarau

Erlinsbach/Gipf-Oberfrick, 26. Mai 2010

## **Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG); Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns zum Entwurf des neuen kantonalen Geoinformationsgesetzes vernehmen lassen können.

Wir befürworten, dass im Kanton Aargau, gestützt auf das Bundesrecht, die Grundlagen für die kantonalen Geodaten und deren Bearbeitung sowie Bewirtschaftung geschaffen werden.

Auch für die Gemeinden ist der Zugang zu Geodaten wichtig und bildet die Basis für Abläufe, Planungen und Massnahmen aller Art. Deshalb sind die Gemeinden an aktualisierten und einfach zugänglichen Daten interessiert. Bund und Kanton sehen vor, die Erhebung von Geodaten zu erweitern und den Zugang für die Öffentlichkeit zu erleichtern. Im Gesetzesentwurf sind die zu erhebenden Daten jedoch nicht definiert. Es ist ungewiss, welche Mehraufwendungen auf die Gemeinden zukommen. **Wir fordern deshalb, dass den Gemeinden bei der Definierung der zu erhebenden Daten ein Mitspracherecht zusteht. Zudem muss „Rechtsgleichheit“ zwischen Kanton und Gemeinden beim Datenzugriff und der damit verbundenen Abgeltung bestehen.**

Zum Gesetzesentwurf haben wir folgende Anmerkungen anzubringen:

- Der Bereich der amtlichen Vermessung ist eine kantonale Aufgabe. **Wenn die Gemeinden neue und für sie nicht zwingend notwendige Geodaten erheben und bearbeiten müssen, sind die Kosten dafür vom Kanton zu tragen.**

- Die Gemeinden erheben bereits heute mit viel Aufwand verschiedene Geodaten, die vom Kanton mitbenutzt werden können. Falls die Gemeinden Gebühren für die von ihnen benötigten kantonalen Daten zu entrichten haben, hat der Kanton im Gegenzug die Daten, die er von den Gemeinden bezieht, abzugelten.
- **Den Gemeinden muss zwingend ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Geobasisdaten zustehen**, die auf kommunaler Ebene erhoben und bewirtschaftet werden müssen (§ 5, Geobasisdatenkatalog).
- Eine Harmonisierung des Datenformats der Geodaten ist anzustreben. Die Gemeinden sind dabei vom Kanton zu unterstützen. Kantonale Projekte sind mit den Gemeinden abzugleichen. Falls in Gemeinden für die Datenbearbeitung technische Anpassungen notwendig werden, **ist diesen dafür eine genügend lange Übergangsfrist zu gewähren**, damit keine hohen Zusatzkosten entstehen.
- **Den Gemeinden muss bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen, insbesondere bei der Definierung des ÖREB-Katasters, ein Mitspracherecht gewährt werden.** Der Umfang der zu erhebenden Daten ist auf das notwendige Mass zu beschränken.
- Der Katalog der gebührenfrei öffentlich zugänglichen Geodaten ist einzuschränken. Es darf nicht sein, dass Gemeinden und Kanton Daten mit viel Aufwand erarbeiten und bewirtschaften und diese kostenlos bezogen werden können. Öffentliche Dienstleistungen, die von einem beschränkten Kreis nachgefragt werden, müssen nach dem Verursacherprinzip kostendeckend abgegolten werden.

Besten Dank, wenn Sie unsere Eingabe berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bruno Vogel  
Präsident

Urs Treier  
Aktuar